

TV Mindestlohn

**Änderungen ab Januar 2016 –
ganz einfach zum Heraustrennen!**

**Ab 1. Januar 2016 gibt es Änderungen
im Tarifvertrag Mindestlohn.**

Aufgrund dieser Änderungen erhalten Sie von uns eine aktualisierte Fassung der betreffenden Seiten – nur drei an der Zahl – die die ursprünglichen Seiten Ihrer Tarifvertragsbroschüre ersetzen.



Und so einfach geht's:

Die folgenden vier Seiten können an der Perforation herausgetrennt werden. Die Seitenzahl am unteren Seitenrand zeigt Ihnen an, auf welcher Seite Ihrer Tarifvertragsbroschüre das jeweilige Blatt eingefügt wird.

**Mit diesen aktualisierten Seiten sind Sie auch 2016
auf dem neuesten Stand und bestens informiert!**

SOKA-DACH

Rosenstraße 2 · 65189 Wiesbaden
Tel. 06 11/16 01-0 · Fax 06 11/16 01-250
info@soka-dach.de · www.soka-dach.de

**Tarifvertrag
zur Regelung eines Mindestlohnes im Dachdeckerhandwerk
– Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik –
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
(TV Mindestlohn)**

vom 17. Juni 2015

Zwischen dem

**Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks
– Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e. V. –
Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**

wird folgender Tarifvertrag über ein einheitliches Mindestentgelt im Sinne des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz AEntG) geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- 1. Räumlicher Geltungsbereich:**
Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Betrieblicher Geltungsbereich:**
Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk – Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik – in der jeweils geltenden Fassung fallen.
- 3. Persönlicher Geltungsbereich:**
Gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

Achtung: Veränderung im Geltungsbereich



Es ändert sich der **persönliche Geltungsbereich** dahingehend, dass **ab 01.01.2016** Schulabgänger, die innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 50 Arbeitstagen beschäftigt werden, nicht erfasst werden (der Zeitpunkt der Beendigung der Schulausbildung ist in geeigneter Form nachzuweisen).

Die vorgenannten Besonderheiten sind ab der Beitragsmeldung für den Monat Januar 2016 zu berücksichtigen.

Nicht erfasst werden:

- a) Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schüler an Abendschulen und -kollegs,
- b) Schulabgänger, die innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 50 Arbeitstagen beschäftigt werden,
- c) Gewerbliches Reinigungspersonal, das für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt wird.

§ 2

Mindestlohn

1. Der Mindestlohn beträgt ab 01. Januar 2016 12,05 Euro
ab 01. Januar 2017 12,25 Euro
2. Höhere Lohnansprüche aufgrund anderer Tarifverträge oder einzelvertraglicher Vereinbarungen bleiben unberührt.
3. Der Anspruch auf den Mindestlohn für die im Kalendermonat geleisteten Stunden wird spätestens zum 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den er zu zahlen ist.
Dies gilt nicht für Betriebe, soweit diese nachweislich eine betriebliche Arbeitszeitflexibilisierung unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 3 RTV mit Ausnahme der Nummern 3.3.5 und 3.4.2 für gewerbliche Arbeitnehmer durchführen. Weitergehende Pflichten für inländische Arbeitgeber aufgrund einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung des RTV bleiben hiervon unberührt.
4. Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf den Mindestlohn gilt die gesetzliche regelmäßige Verjährungsfrist. Dies gilt auch für die Geltendmachung des Mindestlohnes, welcher nicht ausgezahlt worden ist, sondern dem Ausgleichskonto (§ 4 Ziff. 3.3 RTV) gutzuschreiben war.

§ 3

Unterrichtungsrecht des Betriebsrates

1. Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat rechtzeitig über den Abschluss von Nachunternehmer-Verträgen und den Beginn der Ausführung der Nachunternehmer-Leistungen zu unterrichten. Der Betriebsrat ist über den Namen und die Anschrift des Nachunternehmers, den tatsächlichen Beginn und den Ort der Arbeitsleistung sowie die auszuführenden Arbeiten zu unterrichten.
2. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeitnehmer eines Nachunternehmers über ihre Rechte aus dem Arbeitnehmer-

Entsendegesetz und aus diesem Tarifvertrag sowie über die Möglichkeiten der Durchsetzung dieser Rechte zu unterrichten.

§ 4

Allgemeinverbindlichkeit

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu beantragen.

§ 5

In-Kraft-Treten, Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.
2. Er tritt am 31. Dezember 2017 ohne Nachwirkung außer Kraft. Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist ohne Nachwirkung gekündigt werden, solange er nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden ist bzw. keine Rechtsverordnung erlassen worden ist, nach welcher die Rechtsnormen des TV Mindestlohn auf alle unter den Geltungsbereich des TV Mindestlohn fallenden und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung finden.
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, rechtzeitig vor Auslaufen des Tarifvertrages in Verhandlungen über eine Anschlussregelung einzutreten.

Frankfurt am Main/Köln, den 17. Juni 2015

